

E.ON AG · E.ON-Platz 1 · 40479 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Per E-Mail an: Kapazitaeten.Gas@BNetzA.de

E.ON AG

Political Affairs
and Corporate
Communications
Political &
Regulatory Affairs
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf
www.eon.com

Sina von Ketelhodt
T+49-211-4579-757
Sina.ketelhodt@eon.com

24. August 2012

Festlegungsverfahren zur Änderung von KARLA Gas (Az. BK7-12-201)

Sehr geehrter Herr Dr. Mögelin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem o.g. Verfahren.

E.ON plädiert gegenwärtig für die Beibehaltung der Regelung eines 0 Euro-Startpreises für D-1 Auktionen.

Im Einzelnen:

Gegen die Einführung eines Mindestpreises für D-1 Kapazität spricht vor allem, dass hierdurch **die Etablierung eines einheitlichen deutschen Großhandelspreises verhindert** würde. Der Trac-X Evaluierungsbericht zeigt, dass zumindest zeitweise keine Engpässe zwischen den beiden deutschen Marktgebieten bestehen – immer dann nämlich wenn Kapazität ohne Auktionsprämie allokiert wird. Insofern erscheint es angesichts der langjährigen Agenda der Bundesnetzagentur zur Schaffung eines einheitlichen deutschen Marktgebietes durchaus naheliegender, über eine Market-Splitting-Lösung (also die Zusammenlegung der Marktgebiete bei tageweiser Trennung im Falle von Transportengpässen zwischen ihnen) nachzudenken, als mittels der Einführung eines Mindestpreises unterschiedliche Großhandelspreise in den Marktgebieten NCG und GASPOOL zu zementieren.

Darüber hinaus erscheint **eine Änderungsverfügung zum jetzigen Zeitpunkt** aus verschiedenen Gründen zumindest **verfrüht**. Die D-1 Auktionen wurden zum 01.04.2012 eingeführt, als Bewertungszeitraum liegen also lediglich die Monate April und Mai 2012 vor. Eine Analyse des Buchungsverhaltens über eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr ist aber notwendig, um tatsächlichen Handlungsbedarf einschätzen zu können. Um die Anzahl regulatorischer Änderungen möglichst gering zu halten, sollte darüber hinaus der durch die EU Netzkodizes zu Kapazitätsallokationsverfahren, sowie zu Entgelten verursachte Änderungsbedarf, genauso in die Änderungsverfügung miteinbezogen werden, wie der durch die EU Engpassmanagement-

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Werner Wenning

Vorstand:
Dr. Johannes Teyssen
(Vorsitzender)
Jørgen Kildahl
Prof. Dr. Klaus
Dieter Maubach
Dr. Bernhard
Reutersberg
Dr. Marcus Schenck
Regine Stachelhaus

Sitz: Düsseldorf
Amtsgericht
Düsseldorf
HRB 22315

richtlinie verursachte Änderungsbedarf. Auch insofern bietet sich eine Änderungsverfügung im April 2013 an: Bis dahin stehen die genannten Regelungen weitgehend fest.

Schließlich hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Gas Regionalmarktinitiative Nord-West als eine der beteiligten nationalen Regulierungsbehörden gerade die Diskussion über die Einführung impliziter Auktionen eröffnet. Ein erster Workshop zum Thema wird am 19.10.2012 in Den Haag stattfinden. **Implizite Auktionen aber erfordern 0 Euro Startpreise für D-1 Kapazität.** Auch insofern scheint daher die Einführung eines Mindestpreises zum jetzigen Zeitpunkt zumindest verfrüht.

Sollte die Beschlusskammer an der Einführung eines Mindestpreises, dem regulierten Tagespreis, festhalten wollen (Variante 1), ist die Einführung eines Startpreises für D-1 Auktionen unabhängig von der Buchungssituation am jeweiligen Punkt vorzugsweise gegenüber der Variante 2. Die Gründe hierfür liegen vor allem in den stabilen Rahmenbedingungen, die ein fester Startpreis bieten würde und in dem geringeren administrativen Aufwand. Allerdings müsste im Rahmen der Variante 1 die gegenwärtige Nicht-Renominierbarkeit von day-ahead Kapazitäten aufgehoben werden, da diese die day-ahead Kapazität gegenüber den anderen Kapazitätsprodukten (Monat, Quartal, Jahr) schlechter stellt. Dem gesetzten Ziel, die Liquidität zu steigern, wäre dies konträr. Alternativ könnte der Startpreis die eingeschränkte Nutzbarkeit der Tageskapazitäten reflektieren und lediglich einen Bruchteil des regulierten Entgeltes für renominierbare Kapazität betragen.

Variante 2 würde hingegen zu Fehlanreizen führen: An Punkten, an denen die Nachfrage nach Kapazitäten bereits vergleichsweise gering ist, würden die Preise angehoben, statt die Attraktivität dieser Punkte durch niedrigere Entgelte zu erhöhen.

Fazit: Wir halten eine intensivere Diskussion des Themas auf Grundlage einer umfassenderen Datenbasis für angezeigt und raten von einer Änderungsverfügung zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Freundliche Grüße

Sina von Ketelhodt